

Städtetag Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

E-mail: [geschaeftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle@landtag.rlp.de)



**Geschäftsführender Direktor**

Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Telefon: 06131 28644-400  
Telefax: 06131 28644-480  
E-Mail: [kirsch@staedtetag-rlp.de](mailto:kirsch@staedtetag-rlp.de)

[www.staedtetag-rlp.de](http://www.staedtetag-rlp.de)

Unser Zeichen: 710-00-00 Ki/Be

18. November 2020

**Anhörverfahren im Innenausschuss des Landtages zum Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), Drucksache 17/13196**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass dem Gesetzgebungsverfahren ein breit angelegter Beteiligungsprozess der Organisationen im Brand- und Katastrophenschutz vorausgegangen ist. Der Städtetag hatte zahlreiche Gelegenheiten, seine Anregungen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Mit der beigefügten Stellungnahme vom 28. Mai 2020 hat der Städtetag ausführlich Stellung zu den geplanten Gesetzesänderungen genommen. Mit Schreiben vom 2. November 2020 hat das federführende Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, welche Anregungen des Städtetages im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen wurden. Weiterhin wurde mitgeteilt, aufgrund welcher Überlegungen die sonstigen Anregungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass zahlreiche unserer Anregungen aufgegriffen wurden. Insbesondere wurden zahlreiche Klarstellungen im Gesetzverfahren vorgenommen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Es verbleibt bei der grundsätzlichen Einschätzung, dass die durch die Gesetzesnovellierung vorgenommenen Richtungsentscheidungen die Zustimmung des Städtetages finden. Auch die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens und die frühzeitige Beteiligung der Stakeholder in diesem wichtigen Bereich werden vom Städtetag als positiv wahrgenommen.

Zu Einzelfragen werden wir im Rahmen der mündlichen Erörterung noch weitergehend Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch  
Geschäftsführender Direktor

Anlage

Städtetag Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Ministerium des Innern  
und für Sport Rheinland-Pfalz  
Frau Elena Reinfeldt  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

**Geschäftsführender Direktor**

Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Telefon: 06131 28644-400  
Telefax: 06131 28644-480  
E-Mail: [maetzig@staedtetag-rlp.de](mailto:maetzig@staedtetag-rlp.de)

[www.staedtetag-rlp.de](http://www.staedtetag-rlp.de)

Unser Zeichen: 710-00-00 Ki/Am

28. Mai 2020

**Entwurf eines Fünften Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), Anhörung externer Stellen,  
Ihr Schreiben vom 01.04.2020, Ihr Az.: 241#2018/0003-03-01 353**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Reinfeldt,

vielen Dank für die Zuleitung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Städtetag.

Brand- und Katastrophenschutz sind wichtige Eckpfeiler kommunaler Daseinsvorsorge. Das Ansinnen des Gesetzentwurfes zu einer Modernisierung dieses wichtigen Themenkomplexes in der kommunalen Arbeit begrüßen wir. Im Gesetzentwurf sind viele kommunale Anregungen umgesetzt worden. Dafür danken wir ausdrücklich. Auch danken wir für die Möglichkeit, im Vorfeld in einem breit angelegten Diskussionsprozess unsere Anregungen und Vorstellungen einbringen zu können.

Auch wenn wir der grundsätzlichen Zielrichtung und den großen Linien des Gesetzentwurfes zustimmen, erlauben Sie uns dennoch einige Anmerkungen zu einzelnen Regelungsbereichen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. In § 1 Abs. 1 sollten auch die Gefahrstoffe und die Wasserrettung Erwähnung finden (idealerweise in der Nr. 2).
2. In § 2 Abs. 6 sollte verdeutlicht werden, dass es sich sowohl um Einheiten des Katastrophenschutzes (Regieeinheiten) als auch um Kräfte von Hilfsorganisationen handeln kann. Auch sollte überlegt werden, die Verpflichtung der Arbeitgeber stärker zu formulieren.

3. In § 3 Nr. 3 sollte deutlich gemacht werden, dass eine Abstimmung mit dem Landkreis nur bei kreisangehörigen Städten erforderlich ist. Bei den kreisfreien Städten ist keine Abstimmung mit den Landkreisen notwendig.

In § 3 Abs. 2 sollte verdeutlicht werden, dass in der Planungsphase nicht die Einsatzleitung die entsprechenden Maßnahmen anordnet, sondern vielmehr die Gemeinde diese anfordert. Bei vorbereitenden Maßnahmen ist nach hiesiger Auffassung der Begriff der Einsatzleitung eher problematisch.

In § 3 Abs. 2 letzter Satz sollte der Begriff „Benehmen“ durch den Begriff „Einvernehmen“ ersetzt werden. Bei derartig weitreichenden Anordnungen ist ein Einvernehmen der betroffenen Gemeinde erforderlich.

4. In § 4 sollte zur Verdeutlichung schon an dieser Stelle aufgenommen werden, dass in den kreisfreien Städten die Wehrleitung gleichzeitig die Funktion der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin/des Brand- und Katastrophenschutzinspektors ausübt.
5. In § 5 Abs. 4 sollte die Mitwirkung der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin/des Brand- und Katastrophenschutzinspektors bei der Bestellung von leitenden Notärztinnen und Notärzten sowie organisatorischen Leiterinnen und Leitern geregelt werden.
6. In § 6 Nr. 4 sollte überlegt werden, der LFKS die Aufsicht über die Ausbildung Dritter zu übertragen. Damit könnte sichergestellt werden, dass für den Aufgabenträger oder Feuerwehrangehörigen klar wird, ob es sich um eine Ausbildungsveranstaltung oder um eine Produktpräsentation eines Anbieters handelt.
7. § 7 ist insoweit unklar formuliert, ob bei den Ziffern 1 bis 12 das Wort „und“ sich lediglich auf das Geschlecht der entsendenden Personen bezieht oder auf die Gesamtzahl. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 müsste ansonsten die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter des Städtetages auf insgesamt mindestens 4 erhöht werden. Zum Städtetag zugehörig sind Vertreter der AGBF, der AGSFI, der LNA und der OrgLeiter. Weiterhin ist die Möglichkeit vorzusehen, dass die jeweiligen Geschäftsstellen zusätzlich vertreten sind. Ansonsten wäre die Zahl der Vertreter für den Städtetag auf 5 zu erhöhen.

Im Übrigen kann der Verweis auf intersexuelle und nichtbinäre Menschen an dieser Stelle entfallen. Diese können nämlich gleichberechtigt auch in sämtliche anderen Funktionen gewählt werden. Es handelt sich außerdem um grundsätzliche Erwägungen, die sozusagen vor die Klammer gezogen werden sollten, da sie für alle Besetzungen und Bestellungen nach diesem Gesetz gelten. Einer grundsätzlichen Regelung wird zugestimmt.

8. In § 8 Abs. 3 sollte ein Verweis auf § 2 Abs. 5 und 6 erfolgen, da dort eine gute Konkretisierung erfolgt ist.
9. In § 9 sollte verdeutlicht werden, dass eine Feuerwehr aus mehreren örtlichen Feuerwehreinheiten (z.B. Ortsteil-Wehren/Stadteil-Wehren) oder bei Verbandsgemeinden aus den Wehren der einzelnen Ortsgemeinden bestehen kann. Weiterhin sollte geregelt werden, dass jede Freiwillige Feuerwehr mindestens aus der Einsatzabteilung besteht (nicht „verfügt über“) und dass dies bei mehreren örtlichen Feuerwehreinheiten für die einzelne Feuerwehreinheit gilt.

In Abs. 4 sollte verdeutlicht werden, dass die weiteren Einheiten zusätzlich zur Einsatzabteilung bestehen.

10. In § 10 Nr. 4 a sollte geregelt werden, dass auch ein Ausscheiden aus durch den Feuerwehrdienst begründeten gesundheitlichen Gründen eine Mitgliedschaft in der Ehrenabteilung ermöglicht. Ansonsten müssten solche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn sie noch keine 25 Jahre Dienstzeit abgeleitet haben. In der Nr. 4 b sollte eine Altersgrenze nach unten für mitwirkende Kinder eingeführt werden.

In Abs. 2 sollte geregelt werden, dass eine hauptamtliche Tätigkeit bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 1 immer vorgeht. Dies kann in besonderen Einsatzlagen (wie z.B. der derzeitigen SARS-CoV-2-Pandemielage) notwendig werden.

11. In § 11 sollte geregelt sein, dass es sich um eine Laufbahn im feuerwehrtechnischen Dienst handelt (vgl. § 32 Abs. 6, dort ist der feuerwehrtechnische Dienst genannt). Es erschließt sich nicht, welche Feuerwehrangehörigen über keine entsprechende Qualifikation verfügen müssten.

In Abs. 8 sollte überdacht werden, ob die Regelung noch notwendig ist, mit Bezug auf die Anhebung der Altersgrenze. Alternativ könnte geregelt werden, dass die Angehörigen der Ehrenabteilung die Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr bei logistischen Tätigkeiten bei der Gerätewartung oder bei der Aus- und Fortbildung unterstützen können.

12. In § 12 Abs. 4 ist eine Regelung aufzunehmen, wonach Angehörige der Jugend- oder Kinderfeuerwehr ihre körperliche oder geistige Eignung durch ein Attest nachweisen müssen, sofern Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung vorliegen.

13. In § 13 sollten auch die Angehörigen der Jugendfeuerwehr von der Teilnahmepflicht an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen ausgenommen werden.

Zu überlegen wäre auch, an dieser Stelle eine Befolgenspflicht von Weisungen bei Feuerwehrveranstaltungen zu normieren, die dann auch für die Ehrenabteilung, die Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Angehörige des Musikzuges gilt.

Die Regelung in § 13 Abs. 7 könnte an die Regelungen zum Mindestlohn angelehnt werden. Dies hätte den Vorteil, dass eine dynamische Anpassung erfolgt.

14. In § 14 Abs. 1 sollte der Grundsatz geregelt werden, dass die Leitung der Feuerwehr einer Wehrleiterin oder einem Wehrleiter obliegt und dass in einer Gemeinde mit mehreren Feuerwehreinheiten, die einzelnen Teileinheiten von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geleitet werden. Folgerichtig sollte auch im weiteren Verlauf des Paragraphen auf die örtlichen Feuerwehreinheiten Bezug genommen werden. Dies ist insbesondere in Städten mit mehreren Ortsteil-Wehren wichtig.

Ebenso sollte die Leitungsfunktion in den Kinderfeuerwehren und in den musiktreibenden Einheiten definiert werden. Dies ist auch wichtig vor dem Hintergrund des Verweises auf § 72 a Abs. 1 SGB VIII, da auch in musiktreibenden Einheiten möglicherweise Kinder und Jugendliche tätig sind.

15. Im dritten Abschnitt ist der Begriff „andere“ in der Überschrift zu streichen. Die Feuerwehr ist gerade keine Hilfsorganisation, sondern eine staatliche Einrichtung. Deswegen sind alle anderen Hilfsorganisationen schon per Definition andere Hilfsorganisationen. Diese sprachliche Veränderung ist auch in den weiteren Paragraphen dieses Abschnittes durchzuziehen.

16. In § 16 könnte eine Ermächtigung zur Verleihung von lokalen Feuerwehrenzeichen eingefügt werden.
17. In § 18 ist die Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz weiter festzuschreiben. Es kann nicht sein, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ihren Dienst unentgeltlich leisten und die Mitarbeiter der Sanitätsorganisationen im Katastrophenschutz entlohnt werden.
18. In § 25 Abs. 3 sollte klargestellt werden, dass nur die Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes der anderen Hilfsorganisationen diese entsprechenden Befugnisse haben.
19. In § 25 Abs. 1 sollte überprüft werden, ob die kerntechnischen Anlagen explizit aufgeführt werden müssen. Dem Grunde nach ist jede Gefahr, die eine größere Anzahl von Menschenleben in einem größeren Gebiet oder entsprechende Sachwerte gefährdet ausreichender Grund für eine Evakuierungsanordnung. Die spezifische Erwähnung von Unfällen in kerntechnischen Anlagen ist daher nicht erforderlich.
20. In § 29 sollte ebenfalls klargestellt werden, dass es sich nur um Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes handelt, die die entsprechenden Maßnahmen anordnen können.
21. Entsprechend sollte verfahren werden bei § 30 Abs. 4 Nr. 1. Auch hier sollte eine Klarstellung in Bezug auf den Katastrophenschutz erfolgen.
22. In § 31 Abs. 2 sollte überlegt werden, ob auch die Gefahren für die Umwelt normiert werden.

Wir würden uns freuen, wenn die gemachten Anregungen und Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Fabian Kirsch